



Einwohnergemeinde Thierachern

Abwassertarif (AT)

Gebührentarif zum Abwasserentsorgungsreglement (AER)

Gemeinderat vom 16. September 2019

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 34 Abs. 4 und Art. 45 des Abwasserentsorgungsreglements (AER) vom 17. Juni 2019.

folgenden

GEBÜHRENTARIF

exkl. MwSt

A Gebühren

1. Einmalige Gebühren

Art. 1 Anschlussgebühr (Art. 35 Abs. 1 - 3 AER)
Die Gebührenansätze betragen: CHF 360.00 pro LU

Art. 2 Zuschlag Einleitung Regenabwasser (Art. 35 Abs. 4 und 5 AER)
¹ Der Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser von den in Art. 35 Abs. 4 AER genannten privaten Flächen in die Kanalisation beträgt CHF 10.00 pro m² entwässerter Fläche

² Der Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser von den in Art. 35 Abs. 5 AER genannten öffentlichen Flächen in die Kanalisation beträgt CHF 10.00 pro m² entwässerter Fläche.

2. Wiederkehrende Gebühren

Art. 3 Jährliche Sockelgebühr (Art. 37 Abs. 3 AER)
Die Gebührenansätze betragen:

a) bei einem Verbrauch bis 100 m ³ pro Jahr (Staffel 1)	CHF	150.00,
b) bei einem Verbrauch von 101 m ³ bis 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 2)	CHF	250.00,
c) bei einem Verbrauch von über 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 3)	CHF	970.00.

Art. 4 Jährliche Verbrauchsgebühr (Art. 37 Abs. 4 AER)
Die Gebührenansätze betragen:

a) bei einem Verbrauch bis 100 m ³ pro Jahr (Staffel 1)	CHF	1.00 pro m ³ ,
b) bei einem Verbrauch von 101 m ³ bis 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 2)	CHF	0.80 pro m ³ ,
c) bei einem Verbrauch von über 1'000 m ³ pro Jahr (Staffel 3)	CHF	0.60 pro m ³ .

Art. 5 Jährliche Regen- und Reinabwassergebühren (Art. 38 AER)
(Bestimmungen noch nicht in Kraft; Art. 49 Abs. 2 AER)

¹ Der Zuschlag für die Einleitung von Regenabwasser von privaten oder öffentlichen Flächen gemäss Art. 38 Abs. 1 AER in die Kanalisation beträgt CHF 0.00 pro m² entwässerter Fläche.

² Der Zuschlag für die Einleitung von Reinabwasser gemäss Art. 38 Abs. 2 AER in die Kanalisation beträgt CHF 0.00 pro LU und Jahr.

B Besondere Gebühren

Art. 6 Wasserzähler (Art. 28 AER)
Die Gebühr für die Wasserzähler richtet sich nach der im Wassertarif (WT) festgelegten Gebühr für Nebenzähler.

C Weitere Bestimmungen

Art. 7 Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde bei Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen (Art. 21 Abs. 2 und 3 AER)

¹ Unter den Voraussetzungen von Art. 21 AER übernimmt die Einwohnergemeinde Thierachern die Kosten der Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen in Abhängigkeit vom Alter der betroffenen privaten Leitung wie folgt:

Alter der privaten Hausanschlussleitung	Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinde Thierachern
--	--

0 bis 20 Jahre	75 %,
21 bis 40 Jahre	50 %,
41 bis 60 Jahre	25 %,
> 60 Jahre	0 %.

² (...)

D Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten
Dieser Tarif tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Der mit der Teilrevision vom 12. Oktober 2020 geänderte Artikel 3 tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

Genehmigung durch den Gemeinderat und Inkraftsetzung

Der Gemeinderat Thierachern genehmigte diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16. September 2019. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Genehmigung der Teilrevision von Art. 3 erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 12. Oktober 2020. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2021 wurde im Thuner Anzeiger vom 12. November 2020 publiziert.

Thierachern, 13. November 2020

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Sven Heunert

Lelia Arn Müller

Veröffentlichung Beschluss und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im Amtsanzeiger Thun vom 26. September 2019 publiziert.

Die Genehmigung der Teilrevision sowie deren Inkraftsetzung wurden im Amtsanzeiger Thun vom 12. November 2020 publiziert.

Beschwerden

Gegen den Beschluss des Gemeinderates und die Inkraftsetzung ist innert der 30-tägigen Beschwerdefrist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 14. Dezember 2020

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Lelia Arn Müller